



HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 25.04.2022

Kurzzeitpflege in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Kurzzeitpflege ist entsprechend § 42 SGB XI ein Angebot nach einem Krankenaufenthalt oder bei häuslichen Krisensituationen. Der Pflegebedürftige der eine Kurzzeitpflege benötigt, befindet sich in einer gesundheitlichen Krise oder in einer anderweitigen krisenhaften Situation. Innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne ist zumeist eine hohe pflegerische Versorgungsqualität einschließlich rehabilitativer Therapien und eine zeitgleiche Klärung der weiteren häuslichen Versorgungssituation erforderlich.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Warum will die Landesregierung nicht analog der Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein Sonderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege“ auflegen?
- Frage 2. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass in Hessen der Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und § 39 SGB XI für jeden Bedarf gewährleistet wird?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie schon in der Antwort zur Drucksache 20/8338 dargelegt, will sich die Landesregierung zunächst ein aktuelles und umfassendes Bild über die konkrete Bedarfslage, Angebotsstruktur sowie über die Bedarfs- und Angebotsentwicklung pflegerischer Versorgung in Hessen machen und auf dieser Basis einen handlungsorientierten Landespflegebericht 2023 erstellen. In die Studie fließen neben den einzelnen Versorgungsformen der ambulanten, teilstationären- und vollstationären Pflege (Verhinderungspflege/Tages- und Nachtpflege/Kurzzeitpflege/Vollstationäre Pflege) auch komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen mit ein. Aufbauend auf den Ergebnissen des Hessischen Pflegeberichts sollen die nächsten, regionale Bedarfslagen berücksichtigende Entlastungsmaßnahmen entwickelt werden.

- Frage 3. Wie will die Landesregierung das Platzangebot nicht nur quantitativ ausweiten, sondern auch das qualitative und inhaltliche Angebot und dafür Sorge tragen, dass etwa insbesondere Plätze für die rehabilitative Kurzzeitpflege im Rahmen der Finanzierungsverantwortung des SGB XI bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden?
- Frage 4. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass das „Zehn-Punktepapier zu den wesentlichen Elementen einer gelingenden rehabilitativen Kurzzeitpflege im Rahmen der Finanzierungsverantwortung des SGB XI“ (2020, Landespflegekasse AOK Hessen + Leistungserbringer) in Hessen Umsetzung findet?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Zehn-Punkte-Papier zeigt Elemente einer gelingenden rehabilitativ orientierten Kurzzeitpflege im Rahmen der Finanzierungsverantwortung des SGB XI auf und hat insbesondere zum Ziel, im SGB XI eine eigene leistungsrechtliche Grundlage für eine rehabilitative Kurzzeitpflege in Deutschland zu schaffen. Die zehn Punkte richten sich im Wesentlichen folglich an den Bundesgesetzgeber. Darunter fallen beispielsweise sowohl der Punkt der leistungsrechtlichen Vergütung gemäß den §§ 84 ff SGB XI als auch die Kostenübernahme durch eigenen Leistungsanspruch im SGB XI, so dass die Konkurrenz zu solitären und eingestreuten Kurzzeitpflegen entfällt. Im Gesetzgebungsverfahren zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurden diese Punkte vom Bundesgesetzgeber allerdings nicht aufgegriffen und kein Anspruch auf

eine rehabilitative Kurzzeitpflege im Rahmen des SGB XI eingeführt. Stattdessen wurden verschiedene Anpassungen im Bereich der Kurzzeitpflege vorgenommen. Insbesondere wurde mit dem neuen Leistungsbereich der Übergangspflege im GVWG ein Anspruch nach § 39e SGB V (neu) auf normierte Übergangspflege nach einer Krankenhausbehandlung geschaffen. Darüber hinaus wurde der Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angehoben. Schließlich sollten die Partner der Pflegeselbstverwaltung nach § 88a SGB XI (neu) bis zum 20. April 2022 Empfehlungen – insbesondere zur Auslastungsquote, Personalausstattung und Entgeltermittlung – für eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung in der Kurzzeitpflege abgeben. Auf Bundesebene sollen sodann die Rahmenempfehlungen für eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung für Kurzzeitpflege von den Vereinbarungspartnern überprüft und bei Bedarf entsprechend an die Empfehlungen angepasst werden. Es bleibt also zunächst abzuwarten, ob die Maßnahmen des Bundesgesetzgebers greifen und wie die Bundesempfehlungen zu § 88a SGB XI ausfallen, da diese Empfehlungen einen verbindlichen Charakter haben.

Frage 5. Wie will die Landesregierung Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stellen, hinsichtlich folgender Aspekte unterstützen: kurze Verweildauer mit hohem administrativem und organisatorischem Aufwand, hohe Vorhaltekosten wegen saisonal stark schwankender Nachfrage, wirtschaftlich tragfähiger Auslastungsgrad unter Einbeziehung der hohen Fluktuation und kurzen Verweildauern, heterogene Pflege-, Betreuungs- und Behandlungserfordernisse, insbesondere bei gesundheitlich bedingten Krisenstationen, höherer behandlungspflegerischer Aufwand, Koordinierungsaufwand mit Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern usw. sowie bei der Überleitung in die häusliche Versorgung?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Wiesbaden, 24. Mai 2022

Kai Klose